






Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de-Aktuell---Mai-2021

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ Ab dem 26. Juni 2021 gilt das Wertpapierinstitutsgesetz	2
▪ Europaweit einheitliche Regeln für Crowdfunding	2
▪ Europäische Vernetzung der Transparenzregister	3
▪ Das neue Gesetz für elektronische Wertpapiere	3
 Beratungspraxis	4
▪ Rundschreiben der BaFin zu Erlaubnissen für das Factoring und Finanzierungsleasing sowie die Anlageverwaltung	4
▪ BaFin konsultiert Merkblatt zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagegesetz	4
▪ Mantelverordnung zum neuen Wertpapierinstitutsgesetz	6
 Impressum	6

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen





Gesetzgebung

■ **Ab dem 26. Juni 2021 gilt das Wertpapierinstitutsgesetz**

Schon ab dem 26. Juni 2021 gilt ein neuer Rechtsrahmen für KMU – das neue Wertpapierinstitutsgesetz setzt die EU-Richtlinie zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen um. Zielsetzung sind risikoadäquatere Anforderungen. Denn die bisher einheitlich am Geschäftsmodell von Banken ausgerichtete Regulierung hat kleinere Marktteilnehmer oftmals überproportional belastet. Wir beleuchten, worauf kleine und mittlere Institute achten sollten.

Wesentliche Änderungen: Die Regelungen für Wertpapierinstitute werden aus dem Kreditwesengesetz (KWG) herausgelöst und im Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) zusammengefasst. Und - abgesehen von z.B. Factoring, Finanzierungsleasing und Anlageverwaltung - werden die bisher im KWG als "Finanzdienstleistungen" normierten Erlaubnistatbestände, wie z.B. Anlagevermittlung, Anlageberatung etc., künftig im WpIG als „Wertpapierdienstleistungen“ definiert. Die Erlaubnispflicht für das Erbringen dieser Wertpapierdienstleistungen ist dann nicht mehr im § 32 KWG, sondern in § 15 WpIG geregelt. Für Finanzdienstleistungsinstitute, die ihre Erlaubnis bis zum 26. Juni 2021 nach § 32 KWG erhalten haben, gilt die Erlaubnis nach § 15 WpIG aufgrund der in § 86 Absatz 1 WpIG geregelten Übergangsvorschrift als erteilt.

In Abhängigkeit vom Geschäftsmodell und Umfang der betriebenen Aktivitäten werden künftig drei Klassen von Wertpapierfirmen unterschieden. Passend zu jeder Klasse gibt es neu zugeschnittene Kapital-, Liquiditäts- und Governance-Vorgaben.

Lesen Sie mehr in der aktuellen Ausgabe unserer Mandantenzeitschrift inPuncto. auf den Seiten 4 - 8.

■ **Europaweit einheitliche Regeln für Crowdfunding**

Ab dem 10. November 2021 ist die Crowdfunding-Verordnung anzuwenden. Das deutsche Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz steht kurz vor der Verabschiedung.

Für Crowdfunding-Plattformen wird das grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen dadurch erheblich erleichtert. Sie mussten bisher in jedem Mitgliedstaat unterschiedliche Vorschriften berücksichtigen.

Das Finanzierungslimit für Projekte ohne Kapitalmarktprospekt wird EU-weit auf bis zu 5 Millionen Euro über einen Zeitraum von 12 Monaten erhöht. Crowdfunding-Dienstleistungen dürfen allerdings nur noch mit entsprechender Zulassung angeboten werden. Das bedeutet, Crowdfunding-Plattformen werden einer mit Finanzdienstleistern und zukünftigen Wertpapierinstituten vergleichbaren Aufsicht unterstellt.

Lesen Sie mehr auf den Seiten 10-17 unserer aktuellen Mandantenzeitschrift inPuncto.



■ Europäische Vernetzung der Transparenzregister

Am 10. Februar 2021 hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Gesetz zur Europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie 19/1153 beschlossen – das sog. Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw). Geplant ist ein Inkrafttreten am 01. August 2021.

Ziel ist die Einrichtung einer europäischen Plattform, über die alle in den nationalen Transparenzregistern enthaltenen Daten abgerufen werden können. Mit dem Vorhaben sind erhebliche Verschärfungen der Transparenzvorschriften verbunden - zahlreiche Änderungen des Geldwäschegesetzes (GWG).

Besonders relevant: Der geplante Wegfall der sog. Mitteilungsfiktion. Diese Ausnahme von der Transparenzregistermeldepflicht ersparte Unternehmen bisher doppelten Melde-Aufwand. Das bedeutet, künftig müssen alle GWG-verpflichteten Unternehmen ihre tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten oder sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (Vertretungsberechtigte des Unternehmens, wenn es keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigten gibt) an das Transparenzregister melden - auch wenn sich diese Angaben bereits aus anderen Register, wie Handelsregister oder Unternehmensregister ergeben.

Lesen Sie mehr in unserer Mandantenzeitschrift inPuncto. auf Seite 18 - 21.

■ Das neue Gesetz für elektronische Wertpapiere

Mit dem Entwurf für ein elektronisches Wertpapiergesetz bricht der Gesetzgeber mit der Jahrhunderttradition einer Papier-Verbriefung von Urkunden und ebnet den Weg in ein von Blockchain und Distributed Ledger Technologien geprägtes digitales (Jetzt-) Zeitalter.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Lesen Sie mehr in unserer Mandantenzeitschrift inPuncto. auf den Seiten 22-31.

Beratungspraxis

■ **Rundschreiben der BaFin zu Erlaubnissen für das Factoring und Finanzierungsleasing sowie die Anlageverwaltung**

Mit dem Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) zum 26. Juni 2021 ist das KWG auf einen Großteil der Wertpapierfirmen nicht mehr anwendbar. Das gilt aber nicht für diejenigen, die das Factoring, Finanzierungsleasing oder die Anlageverwaltung erbringen. Denn diese Finanzdienstleistungen bleiben im KWG geregelt.

In einem Rundschreiben an Finanzdienstleistungsinstitute weist die BaFin nun auf Folgendes hin:

Für viele Finanzdienstleistungsinstitute, die ihre Erlaubnis bis zum 26. Juni 2021 nach § 32 KWG erhalten haben, gilt die künftig erforderliche Erlaubnis nach § 15 WpIG aufgrund der in § 86 Absatz 1 WpIG geregelten Übergangsvorschrift als erteilt.

Unter den in der Übergangsvorschrift genannten Geschäften befinden sich aber nicht alle der in § 1 KWG definierten Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen. Das betrifft insbesondere:

- das **Factoring** i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG,
- das **Finanzierungsleasing** i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG und
- die **Anlageverwaltung** i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG.

Diese werden weiterhin als Finanzdienstleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG definiert. Die Folge:

Eine für das Factoring, Finanzierungsleasing oder die Anlageverwaltung erteilte Erlaubnis nach § 32 KWG kann deshalb nicht in eine § 15 WpIG-Erlaubnis übertragen werden. Und es kann für das Erbringen des Factorings, Finanzierungsleasings oder der Anlageverwaltung auch keine neue Erlaubnis nach WpIG beantragt werden.

Außerdem weist die BaFin auf die **Ausschließlichkeitsregelung** in § 15 Abs. 7 Satz 1 hin:

Danach ist eine Verbindung von Erlaubnissen nach KWG und WpIG unzulässig. Das bedeutet, Factoring, Finanzierungsleasing und die Anlageverwaltung können künftig nur von Finanzdienstleistungsinstituten betrieben werden, die in den Anwendungsbereich des KWG fallen und keine WpIG-Erlaubnis haben.



■ BaFin konsultiert Merkblatt zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagengesetz

Das Merkblatt betrifft das künftige Blindpool- und Semi-Blindpool-Verbot für Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte sowie Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB). Das Verbot ist Teil des geplanten Anlegerschutzstärkungsgesetzes und soll in § 5b Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) verankert werden.

Ab Inkrafttreten des Gesetzes gilt: Vermögensanlagen sind zum öffentlichen Angebot im Inland nicht mehr zugelassen, wenn das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts nicht konkret bestimmt ist. Bei Befreiungen von der Prospektspflicht nach § 2a VermAnlG muss das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts (VIB) konkret bestimmt sein.

Ziel des Merkblattes ist die Festlegung einheitlicher Kriterien für den Markt, anhand derer zu beurteilen ist, welche Gestaltungen künftig von dem Blindpool-Verbot erfasst sind bzw. welche Angaben in den Prospekten und VIB künftig erwartet werden, damit eine Angabe als „konkret“ im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG in Verbindung mit der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) bzw. in Verbindung mit § 13 Vermögensanlagengesetz für Vermögensanlagen-Informationsblätter gilt.

So soll sichergestellt werden, dass nur solche Prospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter bei der BaFin eingereicht und gebilligt werden, die diesen Kriterien entsprechen.

Definition: Dem Merkblatt zufolge liegt ein verbotener (Semi-) Blindpool im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor, wenn entweder nicht einmal die Branche, in die investiert werden soll, oder zwar die Branche, nicht aber das konkrete Anlageobjekt (abhängig nach der Kategorie des Anlageobjekts entweder als Stück oder als Gattung) für alle Investitionsebenen zum Zeitpunkt der

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Prospektaufstellung feststeht und/oder das (konkrete) Projekt nicht wenigstens einen nachweisbaren Realisierungsgrad erreicht hat.

Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen sowie Wirtschafts- und Verbraucherverbände können im Rahmen der Konsultation noch bis zum 04. Juni 2021 per E-Mail Stellung nehmen.

Informationen zum Anlegerstärkungsgesetz finden Sie auch in der März-Ausgabe unseres Newsletters.

■ Mantelverordnung zum neuen Wertpapierinstitutsgesetz

Die BaFin hat bis zum 28. Mai 2021 den Entwurf einer Mantelverordnung zum Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) zur öffentlichen Konsultation gestellt. Unter das WpIG fallen künftig alle bisherigen Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), die Wertpapierdienstleistungen erbringen. Die Mantelverordnung soll zeitgleich mit dem WpIG zum 26. Juni 2021 in Kraft treten.

Mit der Mantelverordnung werden notwendige neue Rechtsverordnungen und die Änderungen bestehender Rechtsverordnungen zusammengefasst, die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (IFD) erforderlich sind.

Der Entwurf der umfangreichen Mantelverordnung besteht in Artikel 1 bis 4 aus vier neuen Stammverordnungen für Wertpapierinstitute:

- der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (Wpl-PrüfbV),
- der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (Wpl-VergV),
- der Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung (Wpl-IKV) und
- der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV).

Eine ausführliche Darstellung zum Wertpapierinstitutsgesetz und den wesentlichen Änderungen für kleine und mittlere Unternehmen finden Sie auf Seite 2 über den Link zur aktuellen Ausgabe unseres Mandantenmagazins inPuncto.

BaFin-Merkblatt vom 04. Mai 2021 Gz.:WA 11-FR 4400-2021/0003

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen,

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html.
© 2021 - Alle Rechte vorbehalten.